

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 12/07 B

L 6 V 3/06 (Sächsisches LSG)
S 2 V 7/03 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales -Landesversorgungsamt-,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. April 2007 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 16.4.2007 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach jetzt beim Kläger bestehende Gesundheitsstörungen nicht Folge einer Kriegsdienstbeschädigung sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger persönlich Beschwerde zum Bundessozialgericht eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizubestimmen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO erhält ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.
- 5 Der Kläger verfügt nach seinen Angaben - zusammen mit seiner Ehefrau - über ein Guthaben von 102.316 Euro. Es ist ihm zuzumuten, daraus - nach Absetzung der Freibeträge gemäß § 115 Abs 3 Satz 2 ZPO iVm § 90 SGB XII - die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bestreiten.
- 6 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil er sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen. Diese Entscheidung ergeht nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

